NOHR RECHTSANWÄLTE
Kanzlei für Arbeitsrecht und Familienrecht · Haumannplatz 20A, 45130 Essen · 0201 75 44 75

MANDATSUNTERLAGEN ARBEITSRECHT

Belehrung zur Rechtsschutzversicherung

Mandant: Vor- und Nachname

Telefon / E-Mail

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Eine Rechtsschutzversicherung (RSV) ist keine Vollkaskoversicherung. Nicht alles, was sinnvoll und wünschenswert ist, wird von einer RSV übernommen. Nach den Versicherungsbedingungen (ARB) sind Sie verpflichtet, Ihre Versicherung vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände zu unterrichten, Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Wir zeigen Ihnen stets den sichersten und erfolgversprechendsten Weg der Rechtsverfolgung auf – dieser ist nicht immer der günstigste.

Versicherungsschutz besteht regelmäßig nur, wenn der Rechtsschutzfall (der behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten) nach Versicherungsbeginn und nach Ablauf einer etwaigen Wartezeit (häufig drei Monate) eingetreten ist.

Auf Wunsch und in Ihrem Auftrag stellen wir bei Ihrer RSV eine einfache Deckungsanfrage für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Interessenwahrnehmung. Die einfache Deckungsanfrage ist eine kostenlose Serviceleistung unserer Kanzlei. Hat die RSV Rückfragen, klären Sie diese als Versicherungsnehmer bitte unmittelbar mit Ihrer Versicherung; ein versicherungsrechtliches Mandat übernehmen wir insoweit nicht.

Ob und in welchem Umfang Ihre RSV Deckungsschutz erteilt, bleibt abzuwarten. Den von der RSV nicht übernommenen Anteil der Kosten tragen Sie selbst. Bei einer eingeschränkten Deckungszusage oder einer Ablehnung empfehlen wir Ihnen, persönlich Kontakt mit Ihrer RSV aufzunehmen.

Besonderheiten bei Kündigungen

Einzelne Versicherer vertreten die Auffassung, nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber müsse sofort Klageauftrag erteilt werden; eine vorherige außergerichtliche Interessenwahrnehmung sei unnötig. Andere Versicherer gewähren auch für die außergerichtliche Tätigkeit Deckungsschutz. Wir halten es für sinnvoll, bei Kündigungen zunächst eine außergerichtliche Lösung mit dem Arbeitgeber zu versuchen und erst nach deren Scheitern Klage zu erheben – die dreiwöchige Klagefrist (§ 4 KSchG) behalten wir dabei stets im Blick.

Für die außergerichtliche Tätigkeit fällt eine Geschäftsgebühr an, die kraft Gesetzes zur Hälfte (höchstens mit 0,75) auf die gerichtliche Verfahrensgebühr angerechnet wird; kommt eine Einigung zustande, entsteht zusätzlich eine Einigungsgebühr. Bei sofortigem Klageauftrag und späterer Einigung entstehen eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und eine Einigungsgebühr (1,0). Verlaufen die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber erfolgreich, ist die außergerichtliche Tätigkeit regelmäßig günstiger als eine Einigung nach erteiltem Prozessauftrag. Weitere Informationen zur anwaltlichen Vergütung finden Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Mit einer Klage gegen eine Kündigung oder eine unwirksame Befristung stellen wir regelmäßig auch einen Weiterbeschäftigungsantrag. Er erhöht den Druck auf den Arbeitgeber, der dann mit einer Verurteilung zur Weiterbeschäftigung rechnen muss, und verbessert erfahrungsgemäß die Verhandlungsposition, etwa bei der Höhe einer Abfindung. Manche Versicherer halten diesen Antrag für nicht erforderlich; wir sehen in ihm einen wichtigen Bestandteil der Verhandlungsstrategie.

Einige Versicherer vertreten zudem die Auffassung, die Kosten eines Mehrvergleichs – etwa über ein besonders gutes Zeugnis, eine Freistellung, ein Outplacement oder Sonderzahlungen – nur zu übernehmen, wenn die mitverglichenen Punkte zuvor streitig waren.

Gibt es Probleme mit Ihrer RSV, unterstützen wir Sie gerne bei der Einleitung eines kostenlosen Schlichtungsverfahrens beim Versicherungsombudsmann (www.versicherungsombudsmann.de).

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in